

6. Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

6.1. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die zu verwendenden Formulare sind im Kreisjugendamt oder über die Internetseite des Landkreises (www.kreis-sonneberg.de unter Bürgerservice / Dokumente / Jugendamt / Formblätter Kreisförderrichtlinie) erhältlich. Sofern für die beantragte Maßnahme auch Förderanträge bei anderen öffentlichen Institutionen gestellt wurden, sind Kopien dieser Anträge bzw. der Bewilligung beizufügen. Bei einem beantragten Zuschuss über 500,00 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss, ansonsten die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Grundsätzlich sind alle Zuschussanträge vier Wochen (Eingang im Jugendamt) vor Beginn einer Maßnahme und spätestens bis 15. November des laufenden Jahres beim Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von über 500,00 Euro verlängert sich die Antragsfrist auf acht Wochen.

Bei erstmaliger Antragstellung von Trägern, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind, sind die Satzung oder ggf. die Jugendordnung sowie ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers beizufügen.

6.2. Bewilligung

Bei fristgerechter Antragstellung erfolgt zwei Wochen vor Maßnahmebeginn die Bewilligung bzw. die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Sämtliche Kreiszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für die bewilligte Maßnahme verwendet werden. Die Gelder sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

6.3. Mittelauszahlung / Verwendungsnachweis

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Vorlage der als Verwendungsnachweis geforderten Belege im Kreisjugendamt. Für Veranstaltungen, die im November und Dezember durchgeführt werden, sind die geplanten Mittel bis zum 31. Oktober mittels Formblatt 5 „Mittelabruf“ abzurufen. Die Auszahlung eines Vorschusses ist frühestens zwei Monate vor Anfallen der Maßnahmekosten durch Mittelabruf möglich.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf das Geschäftskonto des Maßnahmeträgers.

In allen Fällen ist der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung jeweils bis spätestens vier Wochen nach Maßnahmedurchführung im Jugendamt vorzulegen.